

Stellungnahme des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) zum Konsultationspapier der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen zur Richtlinie über BerufsqualifikationenEinführung und allgemeine Vorbemerkung:

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) ist der deutsche Dachverband der Spitzenvereinigungen der Kammern und Verbände der Freien Berufe und vertritt die gemeinsamen Interessen von über einer Million selbstständigen Freiberuflern aus Deutschland. Diese beschäftigen über drei Millionen Mitarbeiter - darunter ca. 125 Tausend Auszubildende. Gemeinsam mit ihren Mitarbeitern erarbeiten Freiberufler rund 10,1 Prozent des Bruttoinlandsproduktes und erwirtschaften so jeden zehnten Euro.

Der BFB wurde 1949 gegründet - heute gehören ihm 58 Organisationen sowie 16 Landesverbände an. Die einzelnen Berufsgruppen sind in Selbstverwaltungskörperschaften und Verbänden zusammengeschlossen. Sie setzen sich aus den freien heilkundlichen, rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden, technischen und naturwissenschaftlichen, pädagogischen, psychologischen und übersetzenden sowie publizistischen und künstlerischen Berufen zusammen..

Der BFB nimmt zu den unten ausgewählten Fragen des Konsultationspapiers Stellung, da die Fragen der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen in Teilen sehr berufsspezifische Bereiche betreffen, die die entsprechenden Fachverbände und Berufskammern selbstständig beantworten werden.

Zu den Fragen im Einzelnen:**Frage 3: Sollte der Verhaltenskodex [für die zuständigen Behörden] durchsetzbar gemacht werden? Muss der Inhalt des Verhaltenskodexes geändert werden?**

Der Verhaltenskodex ist als freiwilliger „Guideline“ sicherlich eine gute Hilfestellung für die Praxis.

Eine Rechtsverbindlichkeit des vorgenannten Verhaltenskodex halten wir jedoch für nicht angezeigt:

- Zum einen gehen die Vorgaben im Verhaltenskodex über die Pflichten der Richtlinie hinaus. Verbindliche Regelungen müssten nach rechtsstaatlichen Grundsätzen jedoch im Richtlinien-text selbst geregelt werden.
- Zum anderen gehen die Vorgaben derzeit noch an den praktischen Realitäten vorbei: So sind bspw. die Verweise auf IMI-Abfragen, die ausreichen sollen, unbefriedigend, solange nicht geklärt ist, ob und in welcher Sprache individuelle Anfragen zukünftig ermöglicht werden - bislang wird einhellig kritisiert, dass die bestehenden standardisierten Anfragemuster im Zweifelsfall nicht weiterhelfen (vgl. Verweise auf S. 5 und 7 sowie 10 Punkt 6 A des Verhaltenskodex). Zudem geht der Verweis auf das Ausreichen von Kopien bei gleichzeitiger exklusiver Verfahrensabwicklung auf elektronischem Wege auch für Qualifikationsnachweise (S. 5 und 7 sowie 8 C) geht bei fehlender "Signatur"/bei fehlendem "Echtheitsnachweis" des elektronischen Dokuments noch an der Praxis vorbei. Dies muss in der Umsetzung der Richtlinie gewährleistet sein, um ein Nachreichen der Originalunterlagen zu vermeiden.

Frage 5: Unterstützen Sie den Gedanken, europaweite Verhaltenskodizes für Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgänge zu entwickeln?

Angesichts der Zielsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, im *Individualfall* eine Anerkennung erreichen zu können, erscheint es schwer vorstellbar, durch derartige allgemeine Verhaltensvorschriften eine Verfahrenserleichterung erreichen zu können. In jedem Fall sollten derartige Kodizes keine zwingenden Vorgaben machen, um erreichte Qualitätsniveaus zugunsten des Verbrauchers nicht zu nivellieren.

Frage 6: Halten Sie es für notwendig, die Rechtsprechung zum „partiellen Zugang“ in die Richtlinie einzubeziehen? Unter welchen Bedingungen könnte ein Berufsangehöriger, der „partiellen Zugang“ erhalten hat, einen vollständigen Zugang erhalten?

Auch nach der Rechtsprechung des EuGH ist der „partielle Zugang“ zu einem reglementierten Beruf auf Einzelfälle beschränkt und allenfalls nach Prüfung bzw. dem Absolvieren von Ausgleichsmaßnahmen in besonderen Ausnahmefällen gestattet worden. Dieses System hält der BFB im Sinne der Qualitätssicherung und des Schutzes des Dienstleistungsempfängers für den beizubehaltenden Ansatz.

Frage 11: Welche Ansicht vertreten Sie in Bezug auf die Ziele des Europäischen Berufsausweise? Sollte ein solcher Ausweis das Anerkennungsverfahren beschleunigen? Sollte er die Transparenz für Verbraucher und Arbeitgeber erhöhen? Sollte er das Vertrauen erhöhen und eine engere Zusammenarbeit zwischen Herkunftsmitgliedstaat und Aufnahmemitgliedstaat bewirken?

Europäische Berufsausweise auf freiwilliger Basis können nur dann eine Erleichterung im Anerkennungsverfahren bieten, wenn sie keine zusätzliche Bürokratie verursachen. Vor dem Hintergrund der Sprachenvielfalt, die bereits das Binnenmarktinformationssystem IMI vor große Herausforderungen stellt, sehen wir das Ausweisprojekt als sehr ehrgeizig an.

Einen Mehrwert kann ein solcher Berufsausweis nur dann bieten, wenn auf vorhandene Strukturen und Erfahrungen im nationalen Bereich zurückgegriffen wird. So gibt es bspw. über die Europäische Dachorganisation der Rechtsanwälte (CCBE) die Möglichkeit, gekoppelt an nationale Ausweise für Rechtsanwälte (Vorder- und Rückseite) beruflich relevante Angaben in einer europäischen Karte zu bündeln. Aber auch im Bereich der elektronischen Signatur bzw. im Gesundheitsbereich gibt es in Deutschland schon Modellprojekte, die genutzt werden müssten.

Berufsausweise können im übrigen nur dann eine verlässliche Grundlage für eine erleichterte Grenzüberschreitung sein, wenn deren Inhalte zuverlässig und fälschungssicher sind. Die Aktualität der gespeicherten Daten müsste gesichert sein, bspw. durch eine zeitlich begrenzte Gültigkeit des Ausweises (etwa fünf Jahre). Zudem kann ein Berufsausweis die bestehenden (Vorab-)Meldepflichten nicht ersetzen. Dies müssen die Parameter sein, in denen sich die Realisierungsbemühungen bewegen.

Frage 12: Sind Sie mit den vorgeschlagenen Merkmalen des Ausweises einverstanden?

Wie vor.

Frage 13: Welche Informationen sollte der Ausweis unbedingt enthalten? Wie könnte eine fristgerechte Aktualisierung dieser Informationen bewerkstelligt werden?

Wie vor.

Frage 15: Welche Meinung vertreten Sie bezüglich der Einführung des Konzepts eines Europäischen Ausbildungsprogramms - einer Art 28. Regelung, zusätzlich zu den nationalen Ausbildungsprogrammen? Welche Voraussetzungen könnten für seine Ausarbeitung vorgesehen werden?

Eine Reform der Verfahrensweise zu den in Art. 15 der Richtlinie vorgesehenen Plattformen in der Form, dass vorgeschlagen wird, dass bereits ein Mindestquorum von neun Mitgliedstaaten genügen soll, um eine gemeinsame Übersicht zu bestimmten Kompetenzen festzulegen, die neben den nationalen Ausbildungsprogrammen gepflegt werden sollen, erscheint bei 27 Mitgliedstaaten unangemessen niedrig, zumal dies auch noch damit begründet wird, dass der Weg der Harmonisierung in diesem Bereich auch an dem hohen Konsensquorum von 2/3 gescheitert sei. Eine automatische Anerkennung über einen „Minimum-Standard“ kann nicht im Sinne einer Qualitätssicherung für den Verbraucher sein.

Frage 16: Wie groß ist das Risiko einer Zersplitterung der Märkte durch eine übermäßige Anzahl reglementierter Berufe? Geben Sie bitte anschauliche Beispiele für Sektoren, in denen die Zersplitterung immer stärker zunimmt.

Von einer übermäßigen Anzahl an Reglementierungen kann anhand der durch das System der gegenseitigen Anerkennung bereits erfolgten Reformschritte in dieser Schärfe nicht mehr gesprochen werden. Ggf. ist eher im Hochschulbereich im Zuge der Bologna-Reformen näher zu prüfen, inwieweit durch zusätzliche Abschlussformen die Unübersichtlichkeit bei der gegenseitigen Anerkennung zunehmen könnte.

Frage 17: Sollten leichtere Regelungen für Berufstätige entwickelt werden, die Verbraucher in einen anderen Mitgliedstaat begleiten?

Die zu der Frage angegebenen Beispiele aus dem Bereich der Architekten und Physiotherapeuten, die den Dienstleistungsempfänger „bei Reisen“ angeblich nicht begleiten können sollen, stoßen hier auf Unverständnis, da nach hiesigem Wissenstand ein Tätigwerden nicht von verwehrt ist. Die Rechtsberufe bspw. haben mit den Richtlinien 77/249/EG und 98/5/EG bereits ein sehr leichtes Regime bei der Grenzüberschreitung. Insofern müssten etwaige noch bestehende Einzel-Problematiken ggf. anhand konkreter Einzelfallbeispiel des betreffenden Reiselandes genauer geprüft werden.

Frage 20: Sollten die Mitgliedstaaten den derzeitigen Spielraum für Vorabprüfungen von Qualifikationen verringern und den Spielraum für Abweichungen von der Melderegulung entsprechend erweitern?

Die hochqualifizierten Tätigkeiten der Freien Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten etc.) haben Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit, das Rechtssystem und die öffentliche Sicherheit, so dass hier auf eine Vorabprüfung und die Meldepflicht nicht verzichtet werden kann. Anderenfalls würde man Rechtssicherheit und Vertrauen in die Qualität der Qualifikationen untergraben.

Frage 28: Würde durch die Ausweitung des IMI auf nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie fallende Berufe mehr Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen? Sollte die Ausweitung des obligatorischen Einsatzes des IMI einen proaktiven Vorwarnungsmechanismus für Fälle umfassen, für die bisher kein derartiger Mechanismus gilt, vor allem für Berufe im Gesundheitswesen?

In der Evaluierung ist festgestellt worden, dass IMI insbesondere mit Blick auf den Austausch spezieller Fragestellungen und des dazugehörigen Sprachproblems stark verbesserungsbedürftig ist. Hier besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf, der neben der Ausweitung des Anwendungsbereichs von IMI nicht vernachlässigt werden sollte. Zudem muss datenschutzrechtlichen Aspekten voll Rechnung getragen werden.

Frage 30: Gibt es größere Probleme mit der derzeit in der Richtlinie vorgesehenen Sprachenregelung?

Hier sind keine größeren Probleme bekannt. Für die Freien Berufe ist klarzustellen, dass die Sprachbeherrschung bspw. bei der Behandlung von Patienten durch Ärzte oder der Beratung bzw. Wahrnehmung von Interessen der Mandanten durch Rechtsanwälte, Steuerberater etc. die Basis darstellt, um Sachverhalte zutreffend und umfassend erfassen und mit dem Dienstleistungsempfänger die weiteren Schritte ausführlich durchleuchten zu können. Auf den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse wird man daher im Interesse der Sicherheit der Patienten und Mandanten nicht verzichten können.

Berlin, den 15.03.2011